

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Wasserrechtsamt  
z.Hd. Herrn Michel  
Postfach 10 46 80  
**69036** Heidelberg

**Dipl. Biol. Andre Baumann**  
1. Vorsitzender

Telefon: +49 (0)6202 1265660  
Mobil: +49 (0)162 9386785  
E-Mail: naturschutzbund@web.de

Schwetzingen, den 28. November 2005

**Stellungnahme des NABU Bezirksverbands Rhein-Neckar-Odenwald zum HRB 4.1  
„Dielheim/Baiertal“ im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange  
Anlage: 6 Seiten**

Sehr geehrter Herr Michel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

da unser Fax von heute nicht lesbar bei Ihnen ankam, schicke ich Ihnen wie besprochen unsere Stellungnahme zur Fristwahrung per Email zu. Die Stellungnahme wird in den nächsten Tagen mit der Post zugehen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sei Ihnen gedankt.

Die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gewässern des Leimbach-Oberlaufs wird von uns mitgetragen. Wo in bestehende Schutzgebiete eingegriffen wird, muss jedoch, wie wir schon mehrfach dargelegt haben, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit besonderer Sorgfalt beachtet werden. Naturschutz und Hochwasserschutz müssen sich keineswegs in dem Maß widersprechen, wie es hier der Fall ist. Das Gegenteil ist geboten und möglich: eine Harmonisierung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und des Natur- und Umweltschutzes.

Der geplante Bau des Hochwasserrückhaltebeckens 4.1 wirft aus unserer Sicht gravierende Probleme auf, die in der vorliegenden Planung nicht bewältigt werden. Mit der Planung wird ein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet, verschiedene 24a-Biotope, einen der wenigen naturnahen Gewässerabschnitte des Leimbach-Oberlaufs lt. Gewässerstrukturkarte Baden-Württemberg 2004, einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft sowie einen Regionalen Grünzug zur Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen vorbereitet.

- Nach unserer Auffassung ist der Eingriff an dieser empfindlichen Stelle vermeidbar durch Änderung der Standortwahl.
- Mit dem Bau des HRB 4.1 an der hier gewählten Stelle wird ein weiterer, noch gravierenderer Eingriff präjudiziert, nämlich der Bau des Beckens HRB 6 im Naturschutzgebiet „Fuchsloch/Sauerwiesen“.
- Die Bewertung des Eingriffs und die Bilanzierung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind für uns in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar. Das Fazit, der Eingriff sei mit den aufgeführten Maßnahmen ausgeglichen, teilen wir nicht.

Wir bitten deshalb darum, die Standortwahl in Sinne des Gebots der Vermeidung von Eingriffen grundsätzlich zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Baumann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Andre Baumann

1. Vorsitzender

## **Begründung**

### zu 1. und 2. (Standortwahl)

In früheren Überlegungen sollte der Hochwasserschutz oberhalb Dielheim durch ein HRB mit sehr großem Volumen nahe dem östlichen Ortsrand betrieben werden. Dieser Standort wurde von Fachleuten als optimal angesehen und wird auch von uns favorisiert. Aus fachlich nicht erklärlichen Gründen wurde diese Version verworfen und an ihrer Stelle die Becken HRB 4.1, HRB 4.2 und HRB 6 geplant. In der Leimbachau, die laut Regionalplan-Fortschreibung „Vorbeugender Hochwasserschutz“ im Jahr 2000 als „überschwemmungsgefährdeter Bereich“ ausgewiesen ist, wurde vielmehr ein Hundevereinsheim angesiedelt, von dem die Gemeinde Dielheim wünscht, dass es unverändert bestehen bleibt. Aus diesem Wunsch sowie ungeklärten Trassenfragen für Umgehungsstraßen resultiert die Verlagerung und Aufteilung in die Becken HRB 4.1, HRB 4.2 und HRB 6 unter Beanspruchung der Schutzgebiete.

### **Diese Standortabwägung ist unsres Erachtens fachlich falsch:**

- Sie widerspricht den Grundsätzen des modernen, naturnahen Hochwasserschutzes (Erhalt, Integration und Ertüchtigung naturnaher Auen im Gesamtkonzept), sondern degradiert die wenigen unveränderten Auenbereiche, indem sie von der Dynamik des Gewässers abgeschnitten werden.
- Sie führt zu erheblichen und vermeidbaren Konflikten mit ökologischen Schutzgütern und naturschutzrechtlichen Tatbeständen. Am Abwägungsgeschehen war der behördliche und ehrenamtliche Naturschutz nicht beteiligt. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Standortalternativen hat unseres Wissens nicht stattgefunden.
- Sie erhöht die Gesamtkosten und den Flächenverbrauch der Maßnahme in unverträglicher Weise, indem anstelle eines Dammes drei Dämme gleicher Größenordnung geplant, gebaut ausgeglichen und unterhalten werden müssen.

### zu 3. (Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs)

Die Minimierungsoption „Verkleinerung der Dammaufstandsfläche“, die nahezu alle Schutzgüter (außer Landschaftsbild) schonen würde, wird nicht diskutiert

Die Auswirkungen auf den Gewässerlauf unterhalb des Dammes werden nicht angesprochen.

Die Konflikte mit den Schutzzwecken der LSG-Verordnung werden nicht erörtert.

## **Schutzgut Wasser**

Die Gewässerstrukturgütekartierung der LfU von 2004 (Gewässerstrukturkarte Baden-Württemberg 2004) ergibt, anders als hier dargelegt, die Güteklasse 1 für den überplanten Bachabschnitt. Für unveränderte Gewässerabschnitte, wie hier im Plangebiet vorliegend, sieht die Wasserrahmenrichtlinie ein Erhaltungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot vor. Dieser Umstand wird im LBP nicht behandelt.

Der Eingriff in die Gewässerstruktur durch technischen Verbau auf einer Länge von 124 lfm wird allerdings dennoch zu recht als erheblich eingestuft. Während die Konfliktanalyse auf S. 38 (dort steht, wohl versehentlich: Umbau eines naturfernen Gewässers, es muss heißen: naturnahen Gewässers) als Ausgleichsziel Verbesserungen der Gewässerstruktur nennt, werden im Ausgleichskonzept S. 43 aufgewertete Flächen im Umfeld herangezogen, um den Gewässerverbau zu kompensieren.

Der naturnahe Bachabschnitt ist im Ist-Zustand mit Wertstufe 5 anzusetzen (s. S. 27 des LBP) und nicht, wie bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs geschehen mit Wertstufe 4. Die tabellarische Aufstellung des Ausgleichskonzepts vermischt zudem in verwirrender Weise Bachstrecken und Flächen, dabei wird nicht klar, welche Maßnahme konkret als Ausgleich für dieses Schutzgut gemeint ist oder worin die Relation besteht zu den errechneten 153 Punkten Defizit, das in unserer Lesart eher 277 Punkte beträgt.

Erhebliche Konflikte werden auch für die Grundwasserneubildungsrate angeführt; im Ausgleichskonzept wird darauf nicht mehr eingegangen.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist daher in unseren Augen nicht ausgeglichen.

## **Schutzgut Boden**

Erhebliche Konflikte stellt der LBP auch beim Schutzgut Boden fest (Bodenverdichtung, Reduzierung von Funktionen im anstehenden Boden, Versiegelung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Verlust von Standorten für Kulturpflanzen). Durch Bodenlockerung und Extensivierung von Ackerflächen werden einige Bodenfunktionen verbessert. Was das in Punkten dargestellte Kompensationsdefizit bedeutet und wie damit verfahren wird, bleibt offen.

## **Schutzgut Klima**

Die klimatische Funktionsfähigkeit wird laut Konfliktanalyse erheblich beeinträchtigt durch Verlust klimaaktiver Vegetationsstrukturen auf den 1,37 ha Grundfläche des Dammes sowie Kaltluftstau durch die mehrere Meter hohe Dammaufschüttung. Klimaaktive Strukturen sollen als Ausgleich gefördert werden. Das Ausgleichskonzept kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der leichten Zunahme von Gehölzflächen nach Neupflanzung (0,04 ha mehr Gehölzfläche, 0,3 ha weniger Offenland) kaum eine Änderung zu verzeichnen sei.

Der Kaltluftstau wird an dieser Stelle als geringfügig eingestuft, da ein quer zum Tal verlaufendes Gehölzband bereits eine Beeinträchtigung darstelle.

Dieser Auffassung können wir nicht folgen. Das Gehölz (120 m lang) stellt ein Fließhindernis dar, ist aber zu einem gewissen Grad durchströmbar, vor allem während des Winterhalbjahrs. Der Damm (ca. 300m lang, 3,80m hoch an der höchsten Stelle) bildet dagegen ein wesentlich breiteres und ganzjährig undurchströmbares Hindernis.

Die Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses ist daher in unseren Augen nicht ausgeglichen.

### **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Als erhebliche Beeinträchtigung wird die visuelle Beeinträchtigung durch das landschaftsraumuntypische Dammbauwerk in der Talaue beschrieben; das ebenfalls geplante Technikgebäude wird fehlerhafterweise nicht bewertet.

Durch Begrünung des Dammes mit Landschaftsrasen wird nach Auffassung der Planer ein gleichwertiges Erscheinungsbild erreicht wie bei Acker, was zu einer insgesamt ausgeglichenen Bewertung führt.

Wir teilen diese Auffassung im Ergebnis nicht und sind der Meinung, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert nachhaltig beeinträchtigt werden.

### **Schutzgut Vegetation und Tierwelt**

Die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten wurden nicht erhoben, es lässt sich also nicht sagen, welche Arten betroffen sind von der Maßnahme mit Ausnahme der Nennung von ornithologischen Erfassungen im Rahmen der Biotopvernetzung 1996. Die vorhandenen Kartierungsergebnisse der betroffenen 24a-Biotope wurden offenbar nicht ausgewertet. Eine Berücksichtigung dieser Kartierung ist jedoch fachlich und rechtlich notwendig. Das Biotoppotenzial lässt sich mit den herangezogenen Quellen nur sehr pauschal bewerten.

Drei Konflikte werden genannt: Störung der Lebensräume durch Baustellenlärm, Verlust von Lebensräumen und Veränderung von Standortbedingungen.

Die Eingriffe werden in der Summe als erheblich bewertet S.40, jedem einzelnen jedoch ein geringes Konfliktpotential zugeordnet. Das ist schwer nachvollziehbar.

Als Ausgleichziel wird die Pflanzung standortgerechter Gehölze entlang des Hilsbachs und des Mühlgrabens angegeben, diese Bäche liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

Die Eingriffs-Ausgleichstabelle ergibt eine Überkompensation um 5,54 Punkte, weil Biotope der Wertstufe 4 in der Fläche zunehmen. Diese Darstellung ist völlig undifferenziert und lässt keine Unterscheidung von Landschilfröhricht, Hochstauden, Feldgehölz, Streuobst, Auwald und Laubwald zu, deren Flächen alle in einer Kategorie zusammengefasst werden. Die Anpflanzung von Streuobst ist hier keine angemessene Ausgleichsmaßnahme, da Streuobst nicht betroffen ist vom Eingriff. Auch die Einsaat des Dammes mit Landschaftsrasen, die notwendig ist, um einen schnellen Vegetationsschluss zu erreichen und Bodenabtrag zu vermeiden, ist vom Artenschutz her eher geringwertig, weil sich die erwünschten Kräuter in der dichten Grasnarbe meist nicht oder erst nach sehr langen Zeiträumen bei

angepasster Pflege durchsetzen können. Heublumensaat von adäquaten Standorten wäre die Methode der Wahl, wenn Artenvielfalt das Ziel ist.

Aus der Bilanz S. 59 geht hervor, dass die Gehölzflächen für Auwald und Feldgehölz nach dem Eingriff und erfolgter Anpflanzung zusammen um 240 m<sup>2</sup> geringer sind als vor dem Eingriff, also ein Defizit aufweisen. Bei Baumaßnahmen im Rhein-Neckar-Kreis ist bei unvermeidlichen Eingriffen in wiederherstellbare 24a-Biotope ein Verhältnis von 1: 2,5 (Eingriffsfläche: Ausgleichsfläche) gängige Praxis. Dies Verhältnis wird hier krass unterschritten.

Der Eingriff in das Schutzgut Vegetation und Tierwelt ist demnach nicht ausgeglichen.

**Fazit:**

Die Extensivierungsmaßnahmen in der Aue und Neuanlage von Gehölzen bewirken einen Teilausgleich, aber keines der Schutzgüter wird nachvollziehbar vollständig ausgeglichen. Insbesondere die Gewässerstruktur, der Kaltluftabfluss, das Landschaftsbild, die Veränderung der Standortfaktoren sowie Vegetation und Tierwelt weisen nach unserer Auffassung deutliche Ausgleichsdefizite auf.